



Stellungnahme zu der Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Einsatz von ChatGPT im Justizbereich (Vorlage 18/1022)

I. Vorbemerkung

Die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) ist als hybride Einrichtung bei der Staatsanwaltschaft und bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln eingerichtet. Gemäß Abschnitt 3 der AV d. JM vom 15. März 2016 in der Fassung vom 17. Dezember 2021 (4100 - III. 274, ZAC-AV) führt die Zentralstelle in ihrem staatsanwaltschaftlichen Teil Verfahren von herausgehobener Bedeutung bei Straftaten des Cybercrime im engeren Sinne und – bei bestimmten besonderen digitalen Kriminalitätsphänomenen – im weiteren Sinne in Nordrhein-Westfalen.

Zu den besonderen Deliktsphänomenen gehören unter anderem die internet-konnekten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, namentlich die sogenannten Mantelverfahren als Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zur Auswertung einer Vielzahl gebündelter digitaler Spuren mit dem Ziel der Identifizierung beschuldigter Personen und die landesweite Verfahrensführung von aus der Meldepflicht nach § 3a Absatz 2 Nummer 3 b) NetzDG und aus Meldungen des US-National Centers for Missing and Exploited Children (NCMEC) sowie vergleichbarer Organisationen resultierenden Vorgängen. Ferner ist die Zentralstelle mit Sachverhalten aus den Bereichen der organisierten Cyberkriminalität und der digitalen Hasskriminalität befasst. Neben diesen Deliktsbereichen bearbeitet die Zentralstelle in besonderem Maße Verfahren wegen Angriffen gegen kritische Infrastrukturen, Behörden, staatliche Einrichtungen und Unternehmen und ist in diesem Zusammenhang mit vielfältigen Fragen der Informationssicherheit befasst.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln ist die ZAC NRW als landesweite Ansprechstelle Cybercrime eingerichtet. Zu deren Aufgabenkreis gehören u. a. gemäß Abschnitt 4.1 der ZAC-AV die Zuständigkeit für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus dem Bereich des Cybercrime und gemäß Abschnitt 4.3 der ZAC-AV eine Forschungszuständigkeit mit dem Ziel der (Fort-) Entwicklung praxisrelevanter Methoden und Techniken für die Strafverfolgung. Dazu arbeitet die Zentralstelle mit nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammen. Zentrale wissenschaftliche Projekte sind derzeit im Bereich des Einsatzes künstlicher Intelligenz zur automatischen Beurteilung kinder- und jugendpornografischer¹ Bild-

¹ Hier wird die gesetzliche Terminologie des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs zugrunde gelegt.



und Videoinhalte angesiedelt. Weitere Projekte beschäftigen sich mit semantischem Textverständnis von KI-Instanzen und mit der Prozessautomatisierung justizieller Abläufe. Daneben befasst sich die Zentralstelle als Ansprechstelle auch mit Fragen des Einsatzes und der Auswirkungen von Kryptographie im Ermittlungskontext.

Die ZAC NRW ist damit im Kern eine operative Strafverfolgungseinrichtung, deren Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf die Unterstützung in Ermittlungs- und Strafverfahren und die Nutzbarmachung moderner technischer Entwicklungen für die Strafverfolgungspraxis gerichtet ist. Die Beurteilung der durch den Rechtsausschuss gestellten Einzelfragen erfolgt daher in dieser Stellungnahme vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der staatsanwaltschaftlichen und der allgemeinen Strafverfolgungspraxis.

Soweit die Fragen den Einsatz von ChatGPT in den Blick nehmen, wird diesseits davon ausgegangen, dass die Nennung dieses spezifischen „großen Sprachmodells“ (Large Language Model, im Folgenden: LLM) regelmäßig stellvertretend für die mit Generative Pre-trained Transformer (GPT)-Techniken angelegten LLM und mit Blick auf seine maßstabsetzende Bedeutung gewählt wurde. Die Fragen werden daher hauptsächlich in Bezug auf den Einsatz von LLM in der Justiz insgesamt beantwortet.

II. Einzelfragen

Dies vorausgeschickt merke ich zu den Einzelfragen in der mit Blick auf den engen Zeitrahmen der Anhörung gebotenen Komprimierung an:

1. In welchem rechtlichen Verhältnis stehen die „richterliche Unabhängigkeit“ des Art 97 GG und das Recht jeden Einzelnen auf den „gesetzlichen Richter“ Art 101 I 1 GG bzgl. der Verwendung von ChatGPT oder einer vergleichbaren KI-Software durch die Justiz?

Art. 97 GG garantiert – als zentraler Bestandteil der Rechtsstellung der Richter und notwendige Entsprechung zu der ausschließlichen Gesetzesbindung – die sachliche (Abs. 1) sowie persönliche (Abs. 2) richterliche Unabhängigkeit. Die Vorschrift schützt die Rechtsprechung vor sachfremder Einflussnahme und bildet somit in Verbindung mit dem Richtermonopol (Art. 92 GG) den institutionellen Kern des Rechtsstaatsprinzips.² Jede vermeidbare Einflussnahme auf die Rechtsstellung der Richter seitens des Staates oder der Gesellschaft ist verboten. Dies bedeutet eine umfassende Freiheit des Richters von äußeren Einflüssen und Bindungen sowohl für die zu treffende

² Morgenthaler in: BeckOK GG, 54. Ed. 15.02.2023, Art. 97 Rn. 1.



Rechtsfindung als auch für den Rechtsspruch.³ Dieser Kernbereich richterlicher Tätigkeit ist der Einflussnahme von außen komplett entzogen. Eine zulässige Beeinflussung richterlicher Tätigkeit ist demnach lediglich in Bereichen denkbar, die außerhalb des Kernbereichs liegen und somit dem Randbereich zuzuordnen sind. Darunter fallen insbesondere rein administrative Tätigkeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gerichte staatliche Einrichtungen sind, in denen eine Vielzahl unterschiedlicher Berufs- und Funktionsgruppen bei der Erledigung der Aufgaben zusammenwirken, die der rechtssprechenden Gewalt „anvertraut“ sind. Jedenfalls faktisch ist die richterliche Unabhängigkeit daher nicht absolut, sondern eingebunden in einen nach dem Prinzip der Aufgabenerledigung strukturierten bürokratischen Kontext zu sehen.⁴

Gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Dieser Grundsatz gilt für jede Art richterlicher Tätigkeit und soll der Gefahr vorbeugen, dass die Rechtsprechung durch Manipulation der Besetzung sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird. Zweck der Vorschrift ist die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.⁵ Auf diese Weise soll das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Justiz aufrechterhalten werden.⁶ Art. 97 GG und Art. 101 GG bilden damit zwei sich ergänzende Ausprägungen eines kohärenten Schutzes der Rechtssuchenden vor sachfremden Einflüssen auf die Justiz. Die Verwendung von ChatGPT oder einer vergleichbaren LLM-Software in der Justiz kann daher nur in den verfassungsrechtlich zulässigen Grenzen der Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 97 GG erfolgen.

Auf die Praxis der Strafrechtspflege heruntergebrochen kommt der Einsatz von LLM-Anwendungen *anstelle* eines Richters wegen des in Art. 92 GG und Art. 97 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich (und einfachgesetzlich in §§ 1, 2, 5, 5a f., 27 Abs. 1 DRiG) kodifizierten Grundsatzes, dass es sich bei Richtern um natürliche Personen handeln muss, nicht in Betracht. LLM dürfen jedoch in Form von Assistenzsystemen eingesetzt werden.

Gleiches gilt wegen ihrer sachlichen Unabhängigkeit auch für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in ihrem Aufgabenbereich nach dem RPfIG. Obwohl in der Verfassung nicht explizit bestimmt, wirken die dem Legalitätsprinzip (§§ 152, 160 StPO) unterworfenen und gemäß § 146 GVG weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften mit dem Ziel richtiger Gesetzesanwendung als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der

³ Wolff in: Hömig/Wolff, GG, 13. Aufl. 2022, GG Art. 97 Rn. 3.

⁴ Berlit, Richterliche Unabhängigkeit und elektronische Akte, JurPC Web-Dok 77/2012, Abs. 2, abrufbar unter <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20120077>.

⁵ Fischer in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO Einleitung Rn. 99.

⁶ Morgenthaler in: BeckOK GG, a. a. O., Art. 101, Rn. 3.



Strafrechtspflege mit⁷ und garantieren mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität gesetzmäßige und rechtsstaatliche Verfahrensabläufe im Strafverfahren (zu vgl. auch § 1 LRiStaG NRW). Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses der Staatsanwaltschaften als „Wächter des Gesetzes“⁸ erscheint ein Einsatz von LLM innerhalb der Strafjustiz nur einheitlich auf gerichtlicher wie staatsanwaltschaftlicher Ebene sachgerecht, weshalb die vorstehenden und auch nachfolgenden Ausführungen, soweit sie den gerichtlichen Bereich betreffen, gleichermaßen entsprechende Geltung auch für die Staatsanwaltschaften beanspruchen.

Bei dem Einsatz von LLM zur Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung ist stets sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit im Sinne von Art. 97 Abs. 1 GG gewahrt bleibt, mithin der Richter an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist. Vorgaben durch die Exekutive oder die Gerichtsverwaltung, LLM-Anwendungen einsetzen zu *müssen*, dürften daher unzulässig sein, da hierdurch Leitlinien für die rechtsprechende Tätigkeit vorgegeben werden. Im staatsanwaltlichen Bereich dürfte dies wegen der Weisungsgebundenheit gem. § 146 GVG demgegenüber nicht per se verfassungswidrig respektive unzulässig sein.

Entsprechendes gilt für den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Rechtspflegebereich. Auch hier erscheinen jedenfalls in standardisierten Verfahren, die eine stark formalisierte Prüfung erfordern, unterstützende und entlastende Einsatzmöglichkeiten von LLM und algorithmischen Systemen insgesamt denkbar, die mit der sachlichen Unabhängigkeit von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern vereinbar sind.

Zulässig dürfte der Einsatz von LLM schließlich sein, soweit im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit neben den Assistenzsystemen auch beweismittlerschließende Techniken auf LLM-Basis eingesetzt werden können. Auf die Antwort zu Fragen 5 und 9 bis 11 wird Bezug genommen.

2. Besteht die Gefahr, dass Urteile von Richtern und Beschlüsse von Rechtspflegern in Zukunft vollständig durch ChatGPT gefertigt werden und nähern wir uns damit der Gefahr eines „Robo-Judges“?

Die vollständige Übertragung der juristischen Entscheidungsfindung auf ein LLM wie ChatGPT ist – ungeachtet der Frage ihrer Machbarkeit in Ansehung des gegenwärtigen technischen Entwicklungsstands von LLM – wie zuvor in der Antwort zu Frage 1

⁷ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl. 2022, Einl. Rn. 87.

⁸ Zu vgl. BGH III ZR 113/54 vom 08.03.1965, BGHZ 20, 178.



dargelegt bereits im Hinblick auf Art. 97 und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungswidrig. Darüber hinaus steht Art. 92 GG, wonach die rechtsprechende Gewalt „den Richtern“ anvertraut ist, dem Einsatz sogenannter „Robo-Judges“ entgegen. Das Bundesverfassungsgericht leitet den Begriff des Richters oder Gerichts aus dem Wesen der richterlichen Tätigkeit ab, welches darin bestehe, dass die Rechtsprechung „durch einen nichtbeteiligten Dritten in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit ausgeübt wird“.⁹ Richter in diesem Sinne kann nur eine natürliche Person sein. Auch wenn sich aus dem Verfassungstext für sich genommen nicht die Einschränkung entnehmen lässt, dass es sich bei Richtern tatsächlich um natürliche Personen handeln muss, werden die Verfassungsgeber unter Berücksichtigung der ihnen bekannten technischen Möglichkeiten Mitte des 20. Jahrhunderts von natürlichen Personen ausgegangen sein.¹⁰ Das Menschlichkeitserfordernis ergibt sich auch aus den einfachgesetzlichen Regelungen der §§ 1, 2, 5, 5a ff., 25 f. DRiG und aus § 27 Abs. 1 DRiG („Richter auf Lebenszeit“). So unterscheidet § 1 DRiG etwa zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern und verlangt nach § 5 Abs. 1 DRiG ein Studium der Rechtswissenschaft mit anschließendem Vorbereitungsdienst.¹¹ Darüber hinaus verlangen gesetzliche Regelungen dem Richter bzw. der Richterin Fähigkeiten ab, die eine Software – jedenfalls nach dem derzeitigen technischen Stand – nicht hat. Beispielhaft zu nennen ist die in § 9 Nr. 4 DRiG genannte Voraussetzung der „erforderlichen sozialen Kompetenz“ oder das in § 38 Abs. 1 DRiG festgeschriebene Erfordernis der Ausübung des Richteramts „nach bestem Wissen und Gewissen“. Die juristische Entscheidung ist nach den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben mehr als bloße Regelsubsumtion. Sie erfordert Empathie in Form eines intuitiven Verstehens der Lage einer Person mit allen Sinnen.¹² Der Einsatz als „Robo-Judge“ bezeichneter Anwendungen, die eigenständig Gesetze auslegen, Sachverhalte subsumieren und Entscheidungen wertender Art treffen, ist demnach unzulässig.

Unterhalb dieser Schwelle sind LLM-Anwendungen vorstellbar, die auf Basis einer durch Menschen getroffenen Entscheidung die vorgegebenen Entscheidungsparameter lediglich in eine Textform kleiden. So bedienen sich die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen bei der Erstellung von Bescheiden und Anklagen des Textunterstützungssystems „Acusta“, bei dem vorgefertigte Textblöcke je nach Sachverhalt ausgewählt und durch „Ankreuzen“ nach Art eines Lückentexts digital zu einem finalen Dokument zusammengeführt werden. Die besondere Stärke von LLM liegt in ihrem hohen sprachlichen Vermögen. Es erscheint daher vorstellbar, die einem statischen

⁹ Zu vgl. BVerfGE 4, 331 (346); BVerfGE 103, 111 (140).

¹⁰ Hierzu auch Bernzen, RDi 2023, 132, 134.

¹¹ Francken, NZA 2023, 536, 537.

¹² Lilienthal/Bücker/Herles, Schafft Künstliche Intelligenz die Anwaltschaft ab?, LTO v. 28.04.2023, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/chatgpt-chatbots-kuenstliche-intelligenz-ersatz-anwaelte-richter-rechtswesen-anwaltschaft-ki/>.



Textblocksystem inhärenten Qualitätsdefizite durch ein LLM auszugleichen. Außerdem dürfte sich ein hoher Produktivitätszuwachs ergeben, wenn der menschliche Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin lediglich die Entscheidung dem LLM in strukturierter Form zuliefert und dem Modell selbst die sprachliche Abfassung überträgt. Besonders deutlich wird dies in Fällen der Massen- und Alltagskriminalität – etwa im Bereich des sogenannten Ladendiebstahls, der geringfügigen Betäubungsmittelkriminalität oder einfacher Verkehrsdelikte –, die in ihrer Komplexität ohne Weiteres textlich durch ein LLM zu erschließen sind.

Nicht verkannt werden darf jedoch, dass die praktische Nutzung von LLM mit erheblichen rechtlichen Herausforderungen einhergeht. Wesentliche Aspekte sind durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Vorlage 18/1022 bereits angeführt worden. Soweit die entsprechenden Sprachmodelle derzeit ausschließlich als justizfremde Cloudanwendungen verfügbar sind, hat die ZAC NRW mit dem Projekt „Rechtskonforme Nutzung cloudbasierter großer Sprachmodelle in der Justiz“ (ReNucS) ein Forschungsprojekt zu der Frage initiiert, ob durch den Einsatz eines hybriden Verarbeitungsprozesses und einer Abstraktionsebene eine rechtskonforme Nutzung der kommerziell angebotenen LLM möglich wird. Dabei soll auch deren technische Leistungsfähigkeit im Justizkontext grundsätzlich beleuchtet werden.

Mit Recht verweist Vorlage 18/1022 in Bezug auf die für das Training von ChatGPT verwendeten Quellen und Abläufe auf eine mangelnde Transparenz. Dies trifft vor allem auf Situationen zu, in denen das System zur dialogischen Wissensvermittlung genutzt, d. h. antrainiertes Wissen aus nicht transparenten Quellen in natürlicher Sprache abgefragt wird. Insoweit sind unter dem Begriff der „Halluzination“ relevante Fallmenge bekannt, in denen ChatGPT auf Basis seiner Daten falsche Informationen sprachlich plausibel vertritt. Eine generelle Ablehnung des Einsatzes von LLM in der Justiz mit Blick auf die für die Genese des KI-Modells genutzten Quellen ließe jedoch unbeachtet, dass LLM auch (nur) in Bezug auf ihre „sprachliche Fähigkeiten“ genutzt werden können, um eine justizeigene – und damit quelltransparente – Datenbasis zu erschließen. Entsprechende Fallgestaltungen im Bereich des Zivilrechts sind u. a. Gegenstand der Beratungen des 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstags vom 29. bis 31. März 2023 in Weimar gewesen.



3. In dem Artikel: WISSEN, Freitag, 17. März 2023, Artikel ¼, „KI - Bald intelligenter als ein Mensch?“ heißt es: „Jedenfalls macht GPT-4 nochmals Fortschritte bei Aufgaben, die auch der Vorgänger GPT-3.5 schon konnte. So schnitt GPT-4 bei akademischen Tests teilweise deutlich besser ab. Bei einigen, etwa einem juristischen Test, lag seine Leistung im besten Zehntel der menschlichen Testteilnehmer.“ Was bedeutet dies für die Arbeit von Gerichten, Verwaltungen, Rechtspflegern, etc. in Zukunft?

Digitalisierung und Automatisierung erfassen zunehmend alle Bereiche des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens. Die Justiz kann und darf sich vor dem technischen Fortschritt und den gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz nicht verschließen.

Im Bereich der Strafrechtspflege treten die genannten Entwicklungen auch durch eine zunehmende Digitalisierung der Tatbegehung hervor. So steigen etwa die bei Durchsuchungen gesicherten Mengen an Daten rapide an. Eine weitere Zuspitzung dieser Entwicklung ist absehbar. Ohne den Einsatz von KI steht zu besorgen, dass mittelfristig die Strafverfolgung ihren Aufgaben nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden kann, wenn sie digitale Herausforderungen vornehmlich mit analogen Instrumentarien zu meistern sucht. Ziel muss es daher sein, im Rahmen des verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Handlungsrahmens der Justiz die technischen Entwicklungen zu erschließen, die ihr eine sachgerechte Erledigung ihrer Aufgaben auch in einer weitgehend digitalisierten Gesellschaft ermöglichen. Dies bedarf eines mutigen Einsatzes unterstützender KI-Technologien.

Dabei ist auch die Konkurrenzfähigkeit des justiziellen Arbeitsplatzes in den Blick zu nehmen. Die Justiz darf etwa gegenüber der Anwaltschaft, die zunehmend unter dem Stichwort „Legal Tech“ ihre Arbeitsmöglichkeiten digitalisiert, nicht ins Hintertreffen geraten.¹³ Gerichte und Staatsanwaltschaften sollten sich als Teil der staatlichen Aufgabenerfüllung in einer sich wandelnden Gesellschaft auch als „Wettbewerber auf einem sich ausdifferenzierenden Justizleistungsmarkt“¹⁴ verstehen.

Mit Blick auf die auch die Justiz treffende demographische Entwicklung ist absehbar, dass jedenfalls erhebliche Bereiche der in Summe nicht mehr zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile durch eine Produktivitätssteigerung aufgefangen werden müssen. Daher erweist sich der sinnvolle und sachgerechte Einsatz von KI im Allgemeinen

¹³ Hierzu bereits Scholz, IT-Standardisierung und richterliche Unabhängigkeit, DRiZ 2011, 78.

¹⁴ So prägnant Berlit, a. a. O., Abs. 3.



und LLM im Besonderen als zentrale Grundlage einer fortbestehenden Leistungsfähigkeit des Rechtsstaats insgesamt. Die Justiz wird sich mit Blick auf konservativ interpretierte rechtliche und ethische Rahmenbedingungen als weitgehend KI-freie Sphäre nicht behaupten können, sondern muss in Ansehung der berechtigten Erwartungen der Rechtsuchenden an ein effizientes, schnelles und befähigtes Rechtssystem jedenfalls im Bereich des Strafrechts konstruktive Technikoffenheit annehmen.

So könnte eine sachgerechte Nutzung LLM-basierter Texterstellungskomponenten die Arbeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Verfahrensbereichen, bei denen wertende Entscheidungen nicht im Vordergrund stehen, erheblich erleichtern und zu einer deutlichen Entlastung führen. Freigewordene zeitliche Ressourcen und personelle Kapazitäten könnten im Rahmen derjenigen Bereiche, die nur durch natürliche Personen wahrgenommen werden können und dürfen, im Ergebnis zu einer beschleunigten Bearbeitung der Vorgänge und zu Qualitätssteigerungen führen.

4. Die Forderungen nach einer „Charta der Robotik“ geht zurück auf einen Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)) vom 27.1.2017 (A8-0005/2017), dort heißt es: „Der für das Gebiet der Robotik vorgeschlagene ethische Verhaltenskodex schafft die Grundlagen für die Ermittlung, Aufsicht und Einhaltung der ethischen Grundsätze bereits von der Planungs- und Entwicklungsphase an.“ Was bedeutet dies für die Entwicklung von KI-Systemen und die Verwendung durch die Justiz und die Verwaltung?

Die Forderung nach einem klaren ethischen Leitrahmen für die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zeigen, dass im Bereich der Justiz kaum undifferenziert auf bereits erstellte, in der Regel für den Bereich der Industrie geschaffene KI-Lösungen zurückgegriffen werden kann. Insbesondere was die Transparenz und Nachvollziehbarkeit (Stichwort: Vermeidung sogenannter „Black-Box-Systeme“) der von der KI gefundenen Ergebnisse angeht, dürfte eine Teilnahme der Justiz am Entwicklungsprozess unumgänglich sein, zumal die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen neben vergaberechtlichen Aspekten zahlreiche weitere Rechtsprobleme – insbesondere aus dem Bereich der Urheber- und Nutzungsrechte – mit sich bringen. Darüber hinaus dürfte nur die Justiz selbst in der Lage sein zu beurteilen, in welchen Bereichen durch den Einsatz entsprechender KI-Techniken echte Synergieeffekte erzielt und wie konkrete Programme dazu ausgestaltet sein müssen.



Wenngleich es ein rechtliches und ethisches Bedürfnis nach einem belastbaren KI-Kodex gibt, darf nicht verkannt werden, dass KI-Systeme wie LLM sich einem herkömmlichen Überprüfungsprozess entziehen. Die Annahme, es gebe eine grundlegende algorithmische Formel, die in einer Art Validierung durch menschliche Überprüfung nachvollzogen und freigegeben werden könne, geht fehl. Künstliche Intelligenz wird in einem neuronalen Netz durch die Verknüpfung der Neuronen und ihre Gewichtung zueinander bestimmt, die sich durch das KI-Training verändern. Bildlich gesprochen ist eine KI eine lange Liste von Parametern, deren bloße Betrachtung oder Prüfung weder ein formelhaftes Grundkonstrukt noch ein abstraktes Verständnis hervorbringen kann. Transparenz und Überprüfbarkeit heißt daher vor allem Offenlegung des Netzes, seiner Struktur und seiner Gewichte, damit Nachvollziehbarkeit durch Nachstellbarkeit auf einer eigenen Instanz ermöglicht wird. Dementsprechend fokussieren sich Mechanismen der sogenannten Explainable AI („XAI“) auf die Vorhersage des Einflusses eines Faktors auf ein von einer KI gefundenes Endergebnis. Die Entwicklung steht hier – soweit nachvollziehbar – noch am Anfang.

Abzuwarten bleibt ebenfalls, inwieweit die vorgeschlagene und in Diskussion befindliche Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz („KI-Verordnung“) vom 21.04.2021¹⁵ einen klaren Handlungsrahmen setzen kann. Durch die KI-Verordnung der Europäischen Union sollen vereinheitlichte Regelungen in der gesamten EU für den Umgang mit Künstlichen Intelligenzen etabliert werden. Der Entwurf verfolgt einen risikobasierten Ansatz, nach dem regulatorische Belastungen abhängig von der Bedeutung der KI-Systeme für die Sicherheit und Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind. Vorgesehen sind u. a. Verbote der Nutzung, Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme, Kennzeichnungspflichten und freiwillige Selbstverpflichtungen.

In Bereichen, in denen KI-Systeme kein oder ein nur geringes Risiko für Grundrechte und Sicherheiten eröffnen, beschränkt sich ihre Regulierung auf grundlegende Transparenzpflichten. Handelt es sich demgegenüber um sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme, soll ihr Einsatz nur unter hohen Anforderungen unter anderem an die Qualität von Daten, Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Dokumentation stattfinden können. Gänzlich verboten sein soll der Einsatz von KI-System etwa in Bereichen, in denen auf Techniken zur unterschweligen Beeinflussung von Personen zurückgegriffen wird oder Schwächen bestimmter schutzbedürftiger Gruppen ausgenutzt werden, um ihr Verhalten zu manipulieren.

¹⁵ Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206>.



KI-Systeme in den Bereichen der Strafverfolgung und der Rechtspflege dürften überwiegend gemäß Anhang III des Entwurfes zu den sogenannten Hochrisiko-KI-Systeme gezählt werden und damit grundsätzlich erlaubt sein. Aufgezählt für den Bereich der Strafverfolgung werden in Nummer 6 des Anhangs III unter anderem die Anwendungsbereiche von KI-Systemen zur Risikoabschätzung, ob eine Person Straftaten begeht oder begehen wird, zur Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln oder zur Durchsuchung und Auswertung großer Datensätze. In der rechtsfachlichen Diskussion wurde gleichwohl hinterfragt, ob einige Techniken, etwa solche vergleichbar dem US-amerikanischen Tool „COMPAS“ zur Erstellung von Prognosen über die Rückfallgefahr von Personen, nicht zu weitgehend in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, weshalb auch für den Bereich der Justiz einige Anwendungsbereiche der Verbote von KI-Systemen zu diskutieren seien.¹⁶ Die Debatten in den europäischen Institutionen und in der Fachlichkeit dauern mit hoher Intensität an.

5. "KI darf den Menschen nicht ersetzen", Der deutsche Ethikrat äußert sich in seinem Bericht vom 20.3.2023 zum Verhältnis von Mensch und Maschine – in Schule, Medizin, sozialen Medien und Verwaltung. Auf Seite 249 des Berichts weist der Ethikrat auf die Grundrechtsbindung der öffentlichen Verwaltung hin und der daraus folgenden Anforderungen an die Nutzung der KI durch staatliche Einrichtungen, dort heißt es: „Aufgrund ihrer Grundrechtsbindung sind an staatliche Einrichtungen bei der Entwicklung und Nutzung algorithmischer Systeme hohe Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu stellen, um den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten sowie Begründungspflichten erfüllen zu können.“ Welche rechtlichen Folgen haben diese Aussagen für die Verwendung von ChatGPT oder eines ähnlichen KI-Systems für das Rechtssystem?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird Bezug genommen. Der Einsatz von so genannten „Black-Box-Systemen“, deren Entscheidungsstruktur für die zu einer Entscheidung berufene Person nicht nachvollziehbar ist, erscheint problematisch. Denn ist der Anwender nicht in der Lage, die der KI-Anwendung zu Grunde liegende Entscheidungsstruktur zu durchdringen, trifft er, wenn er seiner Entscheidung die Empfehlung der Anwendung zu Grunde legt, keine unabhängige und allein am Gesetz orientierte richterliche Entscheidung im Sinne des Art. 97 GG bzw. als gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebundener Staatsanwalt oder Staatsanwältin keine den oben aufgezeigten Maßstäben gerecht werdende Entschließung. Des Weiteren wäre ein Richter bei dem Einsatz eines Black-Box-Systems auch nicht in der Lage, seiner Pflicht zur Be-

¹⁶ Zu vgl. Rostalski/Weiss, ZfDR 2021, 329, 345.



gründung seiner Entscheidung nachzukommen. Aus § 267 StPO ergibt sich sinngemäß, dass der Richter in den Entscheidungsgründen des Urteils die maßgeblichen Erwägungen darlegen muss, auf denen seine Entscheidung beruht. Verwendet er von Dritten erstellte (vorbereitende) Arbeiten (wie beispielsweise von Sachverständigen), muss er diese inhaltlich voll nachvollziehen, um sie in seiner Entscheidungsbegründung verwenden zu können. Wenn für den Richter nicht erkennbar ist, aufgrund welcher Kriterien und in welchem Entscheidungsprozess der zur Entscheidungsvorbereitung eingesetzte Algorithmus zu einem bestimmten Ergebnis gelangt ist, ist eine umfassende eigenverantwortliche Nachprüfung durch das Gericht hingegen nicht mehr gesichert. Dies hätte zur Folge, dass auch eine umfassende Nachprüfung der Entscheidung durch eine Rechtsmittelinstanz nicht mehr möglich wäre, was wiederum nicht nur eine Verletzung der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG begründen würde, sondern auch eine zwingende Urteilsaufhebung wegen einer lückenhaften Beweiswürdigung zur Folge hätte. Im Hinblick auf die staatsanwaltliche Tätigkeit wären in diesem Kontext vor allem die an eine Anklageschrift zu stellenden Darstellungsvoraussetzungen gemäß § 200 Abs. 2 StPO i. V. m. Nr. 110 RiStBV sowie die im Einstellungsfall geltenden Bescheidungs- und Begründungspflichten gemäß § 171 Satz 1 i. V. m. Nr. 89 Abs. 2 RiStBV zu nennen, die im Falle vom Anwender nicht durchdrungener und damit nicht erklärbarer KI-Anwendungen kaum einzuhalten wären. Da staatsanwaltliche Einstellungsentscheidungen zudem gemäß § 172 StPO gerichtlicher Kontrolle unterliegen, wäre diesbezüglich zu besorgen, dass eine gerichtliche Nachprüfung der Einstellungsentscheidung mit der Folge einer Verletzung der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht mehr möglich wäre.

Nach diesen Grundsätzen kommt der entscheidungsersetzende Einsatz von KI-Systemen nicht in Betracht. Dass KI und LLM den Menschen in der juristischen Entscheidung nicht ersetzen können, ist auch in Art. 22 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. in §§ 45, 54 BDSG und §§ 35, 46 DSG NRW – die letzteren mit Geltung u. a. für die nordrhein-westfälischen Strafverfolgungsbehörden – angelegt, die das grundsätzliche Verbot einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung vorsehen.

Anders dürfte es sich jedoch bei beweismittlerschließenden LLM-Systemen und bei reinen Assistenzsystemen verhalten. Erstere liefern insbesondere durch den technologischen Zugang zu großen Datenbeständen die Grundlage einer tragfähigen und hinreichend zügigen – wenngleich nicht abschließenden – kriminalistischen Hypothese im Bereich des strafrechtlichen Anfangsverdachts, § 152 Abs. 2 StPO. Sie sichern mit Blick auf die stetig zunehmenden Datenmengen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren damit die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege. Ob und in welchem Umfang der Begriff der „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ dabei in besonderem Maß den



Einsatz von KI- und LLM-Systemen ermöglicht, ist – soweit ersichtlich – in der fachlichen Diskussion nicht abschließend bestimmt. Auf die Antwort zu Fragen 9 bis 11 wird ergänzend Bezug genommen.

Assistenzsystemen wird die Entscheidung selbst vorgegeben. Ihre Aufgabe besteht lediglich in der sprachlichen Darstellung abgegrenzter Komponenten. Nachdem (zu vgl. Antwort zu Frage 4) eine Technologievalidierung auf algorithmischer Ebene nicht naheliegt, ist es erforderlich, dass der erstellte Entwurf einer zuvor getroffenen Entscheidung eine strikte menschliche Überprüfung und ggf. Nachbearbeitung erfährt. Der Einsatz von LLM als Beispiel einer KI-Anwendung dürfte daher insbesondere bei klar strukturierten und abgegrenzten Sachverhalten in Betracht kommen, die eine sichere Überprüfung von Ein- und Ausgabe und deren Korrelation ermöglichen.

6. Wo sind die ethischen Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung zu finden und durch den Gesetzgeber zu ziehen?

Auf die Beantwortung der Fragen 1, 4 und 5 wird Bezug genommen.

7. Wo sind die verfassungsrechtlichen Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung zu finden oder sind diese durch den Gesetzgeber neu zu ziehen?

Die verfassungsrechtlichen Grenzen sind hinreichend klar und zukunftsfähig definiert. Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

8. Das Urteil des kolumbianischen Richters Padilla vom 30. Januar 2023 umfasste mit gut 29 % der Entscheidungsgründe Textteile von ChatGPT. Damit waren die Aussagen von ChatGPT nicht die einzigen Entscheidungsgründe, jedoch waren sie ein entscheidender Beitrag zur Entscheidungsfindung. (Vgl. ChatGPT in Colombian Courts, Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary, in: <https://verfassungsblog.de/colombian-chatgpt/>) Wie wäre es rechtlich zu bewerten, wenn ein Urteil zu 50 % und mehr, eventuell 100%, der Entscheidungsgründe aus Textteilen von ChatGPT besteht?

Eine Bewertung der Zulässigkeit des Einsatzes von LLM bei der Abfassung von Urteilen dürfte kaum anhand des prozentualen Anteils KI-generierter Textteile zu treffen sein. Nach den zu Fragen 1 und 5 ausgeführten Erwägungen kommt ein entscheidungsersetzender Einsatz generell nicht in Betracht. Wann der (zulässige) Einsatz von Assistenzsystemen entscheidungsersetzenden Charakter annimmt, dürfte eine wertende Betrachtung des Einzelfalls sein.



Das der Frage zugrundeliegende Urteil ist – die öffentliche Berichterstattung als zutreffend unterstellt – unabhängig vom prozentualen Textanteil ein Beispiel des unzulässigen, da entscheidungsersetzenden Einsatzes von ChatGPT. Denn das LLM hat nicht nur die textliche Fassung einer getroffenen Entscheidung erstellt, sondern die entscheidungserheblichen Fragen „selbst“ beantwortet.

- 9. Eignet sich ChatGPT für den Einsatz in der Justiz?**
10. Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Umfang?
11. Wenn nein, weshalb nicht?

Nach Maßgabe des Vorausgeführten eignen sich LLM – mit den mit Vorlage 18/1022 angeführten Einschränkungen – grundsätzlich auch für einen Einsatz im justiziellen Kontext. Derzeit dürften vor allem die folgenden – über die Betrachtung in der Vorlage 18/1022 hinausgehenden, jedoch nicht abschließenden – Anwendungsfelder in den Blick genommen werden:

Textliches Assistenzsystem:

LLM können aufgrund ihres sprachlichen Vermögens Formulierungshilfe leisten, sofern diese nicht entscheidungsersetzenden Charakter annimmt. Auf die Ausführungen zu Frage 2 („Acusta“) wird Bezug genommen.

Erschließung von Beweismitteln:

Durch das Vermögen zu sprachlichem Verständnis und zur sprachlichen Zusammenfassung von Datenbeständen eignen sich LLM auch für einen einfachen Zugang zu umfangreichen Datenmengen. Einerseits können große Datenbestände – etwa ein im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gesicherter Kommunikationsbestand eines E-Mail-Servers – mit natürlicher Sprache erschlossen werden. Dabei kann die KI gefundene Datenquellen, aus denen sie ihre Antwort generiert, transparent anführen. Der Einsatz von LLM in diesem Sinne ist damit einer qualifizierten Suche gleichzusetzen.

Andererseits lassen erste praktische Einsätze in der Analyse von Schadsoftware erwarten,¹⁷ dass – weitere Verfeinerung der Modelle vorausgesetzt – jedenfalls die Erstanalyse von Schadcode in Cybersicherheitsvorfällen automatisiert werden kann. Hier werden die Fähigkeiten der LLM in der statistischen Analyse deutlich. Erste kommerzielle Anwendungen sind bereits am Markt und lassen das Potential für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren erkennen.¹⁸ Betrachtet man die Justiz – zutreffend –

¹⁷ Beispiele: <https://research.nccgroup.com/2023/02/09/security-code-review-with-chatgpt/>;
<https://threatmon.io/chatgpt-and-malware-analysis-threatmon/>.

¹⁸ <https://www.microsoft.com/de-de/security/business/ai-machine-learning/microsoft-security-copilot>.



auch als Betreiber kritischer Infrastrukturen, dürften unterstützende Technologien auf Basis von LLM im Bereich der Sicherheitsüberwachung und im Incident Response etwa beim Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Zugänglichkeit der Justiz:

Die digitale Zugänglichkeit der Justiz entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit eines Großteils der Bevölkerung. LLM als Grundlage eines „intelligenten“ Chatbots können einfache Anliegen an die Justiz – etwa die Erstattung einer Strafanzeige in Fällen der Alltagskriminalität – erheblich vereinfachen und deutlich effektiver gestalten. Anders als bei den üblichen Formularfeldern der sogenannten Internetwachen kann ein LLM die rechtssuchende Person durch den Anzeigenvorgang führen und dabei qualitätssichernd alle für die schnelle Bearbeitung der Strafanzeige erforderlichen Informationen interaktiv oder automatisch erheben.

12. Wo sehen Sie mögliche Gefahren und Risiken beim Einsatz solcher und ähnlicher Programme in der Justiz?

Hinsichtlich des entscheidungsersetzenden Einsatzes wird auf die Ausführungen zu Frage 1 Bezug genommen. Grundsätzlich bergen erfolgreiche Assistenzsysteme stets die Gefahr einer Gewöhnung des menschlichen Bearbeiters an deren Zuverlässigkeit („automation bias“ und „automation complacency“), so dass das Vertrauen in die Ergebnisse des Systems so groß wird, dass falsche Informationen als richtig akzeptiert und Warnsignale ignoriert werden. Es muss – vor allem durch eine angemessene Schulung der Anwendenden im Umgang mit assistiven Systemen und durch geeignete Überprüfungsmechanismen – sichergestellt sein, dass die unterstützende Funktion nicht schleichend in den Bereich der Entscheidung diffundiert.

Risiken zeichnen sich auch bei den jeweiligen Betriebsmodellen ab. Regelmäßig werden LLM nur in kommerziellen Cloudumgebungen angeboten. Die Rahmenbedingungen einer Cloudnutzung durch die Justiz sind nicht abschließend geklärt. Es empfiehlt sich, insoweit geeignete Modelle insbesondere in hybriden Szenarien (Forschungsprojekt „ReNucS“, zu vgl. Antwort zu Frage 2) zu entwickeln.

13. Wie schätzen Sie die Problematik der Intransparenz und fehlenden Nachvollziehbarkeit solcher Programme ein?

Auf die Antwort zu Fragen 4 und 5 wird Bezug genommen. Eine gewisse Opazität der LLM erscheint bei einem begrenzten Einsatz insbesondere im Zusammenhang mit den Anwendungsfällen zu Fragen 9 bis 11 hinnehmbar.



14. Welche Potenziale sehen Sie im Einsatz solcher oder ähnlicher Systeme in der Justiz unter welchen Voraussetzungen?

Auf die Antwort zu Fragen 3 und 9 bis 11 wird verwiesen.

15. Wie beurteilen Sie die Nutzung von ChatGPT durch Richterinnen und Richter zum Verfassen von Urteilen?

Auf die Antwort zu Fragen 1, 2, 4 und 5 wird Bezug genommen.

16. Inwieweit wird durch die Anwendung von ChatGPT durch die Richterschaft Grundrechte verletzt?

Auf die Antwort zu Fragen 1 und 2 wird Bezug genommen. Ein Einsatz von LLM durch die Richterschaft erfolgt derzeit – soweit bekannt – nicht, so dass eine Verletzung von Grundrechten aktuell nicht zu besorgen steht.

Grundsätzlich ist durch die Anwendung von ChatGPT oder vergleichbarer KI-Software ein Eingriff in den Schutzbereich des in Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf rechtliches Gehör denkbar. Regelungszweck dieser Vorschrift ist der Gedanke, den Einzelnen nicht im Status eines bloßen Objekts des Verfahrens zu belassen, sondern ihm die Möglichkeit zu geben, vor Entscheidungen, die seine Rechte betreffen, zu Wort zu kommen und so Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Umfasst ist dabei nicht nur das Recht, sich vor Gericht zu äußern, sondern auch das Recht, durch das Gericht über den Verfahrensstoff informiert zu werden und das Recht darauf, dass das Gericht den Vortrag in der Sachentscheidung auch berücksichtigt.¹⁹ Die Garantie des Art. 103 Abs. 1 GG gilt „vor Gericht“. Diese Formulierung impliziert, dass sich die Verfahrensbeteiligten vor dem erkennenden Richter im Sinne des Art. 92 GG äußern dürfen. Dieser Grundsatz muss bei der Verwendung entscheidungsunterstützender Chatbots wie ChatGPT gewahrt bleiben.

Ferner kann durch den Einsatz von LLM das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 beziehungsweise aus Art. 6 EMRK hergeleitete Recht auf ein faires Verfahren²⁰ tangiert werden. Für den Rechtssuchenden muss in jeder Lage des Verfahrens nachvollziehbar sein, auf welcher Entscheidungsgrundlage staatliche Stellen welche Entscheidung treffen. Die von

¹⁹ Radtke in: BeckOK GG, a. a. O., Art. 103 Rn. 7.

²⁰ Lohse/Jakobs in: KK-StPO, a. a. O, MRK Art. 6 Rn. 44.



der Entscheidung betroffenen Personen müssen daher ersehen können, ob die in ihrer Angelegenheit zur Entscheidung berufene Person sich bei der Entscheidungsfindung – soweit überhaupt zulässig – KI im Allgemeinen und LLM im Besonderen bedient und auf welcher Datengrundlage ein automatisiertes System trainiert wurde.

Des Weiteren muss mit Blick auf das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG garantiert sein, dass etwaig eingesetzte Programme die verfassungsrechtlich garantierte Werteneutralität wahren. In diesem Zusammenhang ist besondere Sorgfalt auf die diskriminierungsfreie Qualität der Trainingsdaten zu legen. Aus dem sich ebenfalls aus Art. 3 GG ergebenden Willkürverbot ergibt sich ferner, dass Gerichte nicht willkürlich entscheiden dürfen. Willkür kann bei einer gerichtlichen Entscheidung allerdings erst dann festgestellt werden, wenn diese bei Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen.²¹ Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung oder die Verfahrensgestaltung des Gerichts unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar erscheint, sondern vielmehr offensichtlich sachwidrig, unhaltbar oder eindeutig unangemessen ist.²² Das Willkürverbot kann dabei im Einzelfall auch verletzt sein, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht oder nicht angemessen begründet ist.²³ Soweit richterliche Entscheidungen lediglich das – nicht nachvollziehbare – Ergebnis eines LLM-Systems wiedergeben, ohne eine eigene und verständliche Begründung zu enthalten, kann daher auch ein Verstoß gegen das Willkürverbot in Betracht kommen.

Sofern die Betroffenen nicht wissen, welche personenbezogenen Daten ein Algorithmus verwendet und der Entscheidung über ihre Belange zugrunde legt, könnte ferner das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt werden. In das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird u. a. dann eingegriffen, wenn der Staat die Bekanntgabe persönlicher Informationen verlangt und diese einer Datenverarbeitung zuführt. Diesbezügliche Dateneingriffe dürfen staatlicherseits nur vorgenommen werden, wenn die jeweils Betroffenen zustimmen oder der Dateneingriff von einer gesetzlichen Grundlage abgedeckt ist.²⁴ In diesem Zusammenhang ist bei dem Einsatz von LLM in jedem Einzelfall zu prüfen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden und ob deren Verwertung zulässig ist.

²¹ StRspr. seit BVerfGE 4, 1 (7) = NJW 1954, 1153 (1153).

²² Krischel in: BeckOK GG, a. a. O., Art. 3 Rn. 84.

²³ BayVerfGH NJW 2005, 3771.

²⁴ Di Fabio in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 99. EL September 2022, Art. 2 Abs. 1 Rn. 176.



17. Inwieweit ist die Nutzung von ChatGPT, insbesondere die durch ChatGPT generierten Texte, Textkörper, Entscheidungen und sonstigen Resultate, für die Richterschaft transparent und nachvollziehbar?

Eine Generierung von Entscheidungen durch ChatGPT und LLM ist unzulässig, zu vgl. Antworten auf die Fragen 1 und 2. Soweit generierte Texte nur als Formulierungshilfe verstanden und einer entsprechenden menschlichen Kontrolle vor ihrer Nutzung unterzogen werden, sind die Texte transparent, da Input und Output des LLM vorliegen. Die Modelle selbst sind – bestimmungsgemäß, zu vgl. Antwort auf Frage 4 – nicht ohne weiteres menschlich nachvollziehbar.

18. In Anlehnung an Frage Nummer 17: Auf welche Daten, Datensätze und sonstigen Inhalte greift ChatGPT zurück, um solche Texte und sonstigen Resultate wie unter Frage Nummer 3 zu generieren?

Erkenntnisse zu den für das Training von ChatGPT und anderer LLM genutzten Datenquellen liegen hier nicht vor. Die generellen Größenordnungen und Quellen sind vereinzelt in den Medien diskutiert worden.²⁵ Es ist ebenso davon auszugehen, dass auch die laufende Interaktion mit den Anwendenden die Modelle weiter ausschärft. Zu beachten ist schließlich, dass die für die Beantwortung von Fragen und die Generierung von Texten pp. nutzbaren Datenquellen dem LLM individuell vorgegeben werden können. Hierzu sehen kommerzielle Betriebsmodelle jenseits der öffentlich verfügbaren ChatGPT-Instanz den Zugriff auf anwendereigene Datenquellen vor.

19. Inwieweit werden die unter Frage Nummer 4 genannten Daten, Datensätze und sonstigen Inhalte aktualisiert und durch wen? Wie werden diese Daten und von wem durch externe schädliche Beeinflussung geschützt?

Dazu liegen hier keine Erkenntnisse vor.

²⁵ <https://hai.stanford.edu/news/how-large-language-models-will-transform-science-society-and-ai>.



In Anlehnung an Frage Nummer 3: Bietet ChatGPT mehrere Texte und sonstigen Resultate an mit divergierenden Inhalten zu einer konkreten Anfrage (mithin einer konkreten Nutzung), die transparent und nachvollziehbar sind, mithin der dem Programm anwendenden Richterschaft eine Auswahl zwischen mehreren Texten und sonstigen Resultaten ermöglichen?

Das System kann den generierten Output im Dialog mit den Anwendenden verfeinern. Es ist ebenfalls möglich, mehrere, nach bestimmten Vorgaben differierende Entwürfe anzufordern. Da das System indes – soweit ersichtlich – nicht auf den Justizkontext trainiert wurde, sind Anforderungen wie die eigeninitiative Angabe eines juristischen Meinungsstands noch nicht hinreichend justizkonform umgesetzt.

20. Inwieweit werden die zur Nutzung von ChatGPT notwendigen Angaben, aus denen heraus das Programm einen Text generiert, gespeichert (vor allem: wo) und wer hat Zugriff auf diese Informationen? Was passiert mit diesen Daten? Inwieweit bestehen insoweit rechtliche Bedenken, vor allem mit Blick auf Grundrechte und datenschutzrechtliche Vorgaben?

Der Umgang mit den Daten dürfte sich nach den jeweiligen Nutzungsvereinbarungen richten. Datenspeicherorte, Datenzugangsrechte pp. sind bei kommerziellen Betriebsmodellen verhandelbar. Die Nutzungsbedingungen der – nicht justizgeeigneten – öffentlichen Instanz von ChatGPT sind hier nicht betrachtet worden.

20. Mai 2023

[elektronisch ohne Unterschrift übermittelt]

(Hartmann)

Leitender Oberstaatsanwalt

Leiter der ZAC NRW